Angela und Henryk Blöth Stiftung

zu Gunsten des Sozialen Zentrums/Wärmestube Fürth.

Für die Namensgeber der Stiftung, Angela und Henryk Blöth, war und ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen eine Herzensangelegenheit. Schon früh engagierte sich Angela Blöth für das Soziale Zentrum/Wärmstube, eine wichtige Anlaufstelle für Menschen in sozialen Notlagen, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich von den Angeboten angesprochen fühlen.

Um den Förderverein und damit die Leistungen des Sozialen Zentrums/Wärmestube auch in Zukunft zu sichern, errichtete sie die Angela und Henryk Blöth Stiftung zu Gunsten des Sozialen Zentrums/Wärmestube Fürth. Sie ist Teil der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth. So können die Bürgerinnen und Bürger auf sehr einfache Weise mit einer Spende oder Zuwendung die unverzichtbare Arbeit des Sozialen Zentrums/Wärmestube unterstützen – online oder per Banküberweisung. Die jährliche Ausschüttung der Stiftung geht direkt an den Förderverein Soziales Zentrum/Wärmestube Fürth. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass jetzt und auch nach dem Tod der Stifterin bedürftige Menschen mit den Mitteln aus der Angela und Henryk Blöth Stiftung bedacht werden.

Helfen Sie mit Ihrer Spende oder Zuwendung, die Ziele der Stiftung zu unterstützen.



Bankverbindung der Angela und Henryk Blöth Stiftung zu Gunsten des Sozialen Zentrums/Wärmestube Fürth
Kontoinhaber: Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth
IBAN: DE56 7625 0000 0009 9535 63
BIC: BYLADEM1SFU
Kreditinstitut: Sparkasse Fürth
Verwendungszweck: Angela und Henryk Blöth Stiftung, Spende oder Zuwendung

Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300,00 Euro können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300,00 Euro, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu. Bitte geben Sie hierfür im Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an. Lebzeitige Zuwendungen unter 1.000,00 Euro werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab 1.000,00 Euro erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das Stiftungsvermögen und werden zu 20% für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Weitere Hinweise siehe Rückseite.

Machen Sie Ihren Traum unsterblich.

Mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth.

Gemeinsam mit unseren Kundinnen und Kunden haben wir einiges erreicht. Seit Gründung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth im Jahr 2006 kommen die Erträge aus den Stiftungen gemeinnützigen Projekten überwiegend in der Region zugute.
Die Schwerpunkte sind vielfältig und reichen beispielsweise von Umwelt- und Tierschutz, Jugendhilfe und Seniorenarbeit bis hin zu Sport, Kultur und Wissenschaft. Viele einzelne Namens- und Themenstiftungen sind unter dem Dach der Stiftergemeinschaft vereint.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zuwendung
Spende: Sie wird unmittelbar für Stiftungsprojekte verwendet und schafft damit eine einmalige Unterstützung. Bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögens (Grundstock): Ihre Zuwendung ab 1.000,00 € erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin/Stifter weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

Zuwendung durch Erben: Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

Hinweis: Die umseitig genannte Stiftung wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung in der unselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet. Steuerlich wird die Stiftung als Zustiftung zu der bereits bestehenden steuerbegünstigten Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ behandelt. Die Steuernummer der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth lautet: 218/101/93813. Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Stiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

Ich informiere Sie gerne bei allen Fragen rund um das Thema Stiftungen und bei der Entwicklung Ihrer eigenen Ideen:



Stefan Hertel,
Generationen- und Stiftungsmanagement,
Private Banking
Tel.: (09 11) 78 78 - 18 93
stefan.hertel@sparkasse-fuerth.de

STIFTER GEMEINSCHAFT FÜRTH
Wir stiften Werte

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

www.die-stifter.de

Sparkasse Fürth